



HESSISCHER LANDTAG

05. 04. 2023

Kleine Anfrage

Dirk Gaw (AfD) und Klaus Herrmann (AfD) vom 17.02.2023

**Verschärfung des Waffenrechts – Teil I –
Erschwerung des legalen Zugangs zu Waffen für Extremisten**

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zusammenhang der „Hanauer Ereignisse“ von 2020 und der „Razzien“ und Ermittlungsverfahren gegen sog. Reichsbürger beabsichtigt die Bundesinnenministerin eine weitere allgemeine Verschärfung des Waffenrechts. Inzwischen liegt hierzu auch ein Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 9. Januar 2023 vor.

In der Rhein-Main-Zeitung vom 17. Januar 2023 hat sich auch der Hessische Innenminister zum Thema geäußert. Der Innenminister wird dort u.a. mit der Aussage zitiert: „Wir dürfen es nicht weiter zulassen, dass beim Verfassungsschutz gespeicherte Extremisten weiter legal Waffen besitzen können. Denn in den Händen von Staatsfeinden haben Schusswaffen nichts zu suchen“. „Deswegen“, so der Minister, „müsse eine Änderung des Waffengesetzes herbeigeführt werden, damit Extremisten effektiv entwaffnet werden könnten“.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Ziel der Landesregierung sowie der Sicherheits- und Waffenbehörden in Hessen ist es, dass kein ihnen bekannter Extremist über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügt und Umgang mit Legalwaffen hat.

In Hessen gibt es daher seit Jahren im Rahmen der gesetzlichen Maßgaben eine enge Zusammenarbeit zwischen den Waffen- und Sicherheitsbehörden. Sie dient der Zusammenführung, Auswertung und waffenrechtlichen Bewertung der bei Sicherheits- und Waffenbehörden vorliegenden Erkenntnisse. Unter Koordination des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) stellen die hessischen Sicherheitsbehörden (Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und Hessisches Landeskriminalamt) den hessischen Waffenbehörden alle übermittlungsfähigen Informationen, die insbesondere für die waffenrechtliche Beurteilung der Zuverlässigkeit einer Person relevant sind, zur Verfügung.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen beurteilt als Fachbehörde nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Vorschriften, ob bei einer Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vorliegen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Es übermittelt eine Gesamtschau der dort vorliegenden extremistischen Erkenntnisse zu einer Person im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme an die Waffenbehörden.

Die Waffenbehörden entscheiden ihrerseits jeweils als Fachbehörde nach Maßgabe des geltenden Waffengesetzes, ob aufgrund der übermittelten Erkenntnisse eine waffenrechtliche Erlaubnis zu versagen oder zu entziehen ist und leiten die entsprechenden Schritte ein. Hierbei wird ein strenger Maßstab angelegt.

Unter Umständen ist es im Einzelfall nicht möglich, dass alle den Sicherheitsbehörden vorliegenden Erkenntnisse in Gänze gerichtsverwertbar an die Waffenbehörden übermittelt werden können, so insbesondere bei gesetzlich vorgegebenen Übermittlungsverboten bzw. eingestuftem Erkenntnissen. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender Hinweis an die Waffenbehörden. Sofern sich neue Erkenntnisse ergeben, erfolgt ein entsprechender Nachbericht durch das LfV Hessen, zudem wird regelmäßig geprüft, ob neue Erkenntnisse generiert werden können.

Seit August 2019 hat das HMdIS gemeinsam mit dem LfV Hessen, dem Hessischen Landeskriminalamt sowie den Waffenbehörden ein neues fachbereichsübergreifendes elektronisches Berichtsverfahren eingerichtet, das einer weiteren Intensivierung des fachlichen Austauschs dient. Hierbei findet unter Federführung des zuständigen Fachreferats im HMdIS eine Zusammen-

führung der bei den Sicherheits- und Waffenbehörden vorliegenden Erkenntnissen zu Extremisten aller Phänomenbereiche und politisch motivierten „Straftätern“ mit waffenrechtlicher Erlaubnis statt. In diesem Verfahren übermitteln zunächst die Sicherheitsbehörden ihre jeweiligen Erkenntnisse über das Personenpotential dem HMdIS, das diese Mitteilungen nach Abgleich mit den bisherigen eigenen Erkenntnissen an die Waffenbehörden versendet. Die Waffenbehörden ergänzen zur jeweiligen Person ihre Erkenntnisse, wie etwa die Anzahl und Art der Erlaubnisse, die Anzahl und Art der Waffen, bereits veranlasste waffenbehördliche Maßnahmen, Angaben über den Verfahrensstand oder das Fehlen vorhaltbarer Erkenntnisse. Die Berichtsrückläufe werden im HMdIS qualitätsgesichert und aufbereitet. Ziel ist es, dadurch so vielen Extremisten wie möglich die waffenrechtlichen Erlaubnisse möglichst schnell zu entziehen bzw. zu versagen.

Eine Aktualisierung des Informationsstands findet halbjährlich statt. In diesem Zuge wird jeweils stets das gesamte Personenpotential durch alle Verfahrensbeteiligten überprüft.

Mit Wirkung zum 20. Februar 2020 wurde das Waffengesetz (WaffG) durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz verschärft, um den Legalwaffenbesitz von Extremisten zu erschweren, insbesondere durch die auch von Hessen seit einigen Jahren geforderte Einführung einer Regelanfrage nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WaffG sowie einer Regelunzuverlässigkeit bei bloßer Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3b WaffG in den letzten fünf Jahren. Durch die Regelanfrage nach § 5 Satz 1 Abs. 5 Nr. 4 WaffG muss nun die zuständige Waffenbehörde bei der für den Wohnsitz der betreffenden Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde anfragen, ob Tatsachen bekannt sind, die nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen. Zudem ist die zuständige Verfassungsschutzbehörde verpflichtet, sofern sie im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG bedeutsame Erkenntnisse erlangt, dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (sog. Nachberichtspflicht, § 5 Abs. 5 Satz 3 WaffG). Die Regelanfragen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung haben gemäß § 4 Abs. 3 WaffG in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren zu erfolgen.

Die genannten waffengesetzlichen Änderungen tragen dazu bei, dass Extremisten – unabhängig von ihrer phänomenologischen Zuordnung – waffenrechtliche Erlaubnisse noch effektiver versagt bzw. entzogen werden können. Trotz der bereits erreichten Verbesserungen der Gesetzeslage hat Hessen immer wieder gefordert, dass bereits die Speicherung einer Person beim Verfassungsschutz die widerlegbare Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit begründet. Hierdurch würden die Waffenbehörden in die Lage versetzt, eine Versagung bzw. Entziehung auch in den Fällen vorzunehmen, in denen dies derzeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Arbeiten an dem vorgenannten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen (BR-Drs. 303/21), der mit dem Ende der vergangenen Legislaturperiode der Diskontinuität anheimgefallen war, wiederaufgenommen. Hessen hatte die darin vorgesehenen Maßnahmen (wie Einbeziehung von Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt als Regelabfragebehörden, Ausbau der Abfrage bei der örtlichen Polizeidienststelle zur echten Regelabfrage, ergänzende Abfrage der Polizeidienststellen der Wohnorte der letzten fünf Jahre, Nachberichtspflicht von örtlicher Polizeidienststelle, Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt) im Grundsatz ausdrücklich befürwortet. Daher setzt sich die Hessische Landesregierung weiter mit Nachdruck dafür ein, dass über die genannten waffengesetzlichen Änderungen hinaus auch die beabsichtigten weiteren, notwendigen Verbesserungen der waffenbehördlichen Erkenntnisgewinnung im Rahmen der waffenrechtlichen Personenüberprüfungen umgesetzt werden, damit Extremisten nachhaltig und schnell entwaffnet werden können.

Den von den Fragestellern erwähnten Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 9. Januar 2023 hat das für Waffenrecht zuständige Bundesressort bisher den Ländern nicht im Rahmen einer Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt, da die inhaltliche Abstimmung hierüber innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen ist. Die Hessische Landesregierung hält es daher weder für angezeigt noch sachgerecht, die bekannt gewordenen Absichten des Bundesinnenministeriums zur Verschärfung des Waffenrechts im Detail zu bewerten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass bereits das geltende restriktive Waffenrecht, besonders seine Erlaubnis- und Verbotsregeln, einen substanziellen und erheblichen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des einzelnen Bürgers darstellt, und deshalb besondere rechtstaatliche Anforderungen an seine Normen und Verfahren (Bestimmtheit, Klarheit, Verhältnismäßigkeit, Rechts- und Verfahrenssicherheit, Justitiabilität etc.) zu stellen sind?

- Frage 2. Hält die Landesregierung in diesem Zusammenhang die bloße Speicherung eines Bürgers bei den Verfassungsschutzbehörden sowie einfache polizeiliche und sonstige ordnungsbehördliche Erkenntnisse für Rechtstatsachen, die geeignet und ausreichend sind, die Versagung oder Aufhebung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (z.B. Waffenschein und Waffenbesitzkarte) zu begründen?
- Frage 3. Ist die Landesregierung der Rechtsansicht, dass wegen des stark belastenden Charakters der Versagung oder Aufhebung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ein bloßes „Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte“ für die Annahme einer konkreten Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung“ nicht ausreicht, und dass das Rechtsstaatsprinzip für eine solche Annahme das Vorliegen beweiskräftiger „Tatsachen“ erfordert, um eine waffenrechtlich relevante „Extremisteneigenschaft“ des betroffenen Bürgers zu begründen?
- Frage 4. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass das geltende Waffenrecht im Zusammenhang des Erfordernisses der Zuverlässigkeit von Antragstellern oder bereits Berechtigten bereits alle Tatbestände möglichen grundgesetzwidrigen politischen Handelns berücksichtigt (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG), die eine Versagung oder Aufhebung einer waffenrechtlichen Erlaubnis begründen?
- Frage 5. Wenn ja: Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es, anders als vom Hessischen Innenminister in der Rhein-Main-Zeitung vom 17. Januar 2023 angedeutet, einer zusätzlichen, speziell auf Extremisten bezogenen Verschärfung des Waffenrechts nicht bedarf?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung setzt sich seit Jahren mit Erfolg dafür ein, dass durch Verschärfungen des Waffenrechts die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, Extremisten zielgerichtet vom Umgang mit legalen Waffen wirksamer auszuschließen. Sie teilt daher das Vorhaben der Bundesinnenministerin, Extremisten entwaffnen zu wollen und das Waffenrecht weiter zu verschärfen. Die Landesregierung erwartet allerdings, dass den Ankündigungen endlich konkrete gesetzgeberische Maßnahmen folgen, die sich gezielt gegen den legalen Waffenbesitz von Extremisten richten.

So könnte bspw. durch eine Verlängerung der Wohlverhaltensfrist des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG von fünf auf zehn Jahre ein rechtlicher Ansatz geschaffen werden, um das Ziel, Extremisten den legalen Umgang mit Waffen zu versperren, in der Praxis effektiver und gerichtsfest erreichen zu können. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in ihrer 218. Sitzung das Bundesministerium des Innern und für Heimat um Prüfung gebeten, ob § 5 Abs. 2 Ziffer 2 und Ziffer 3b des WaffG dahingehend geändert werden können, dass die dort geregelten Mitgliedschaften eine absolute waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen (vgl. § 5 Abs. 1 WaffG). Weiterhin müssen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Tatsache der Speicherung einer Person beim Verfassungsschutz die widerlegbare Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit begründet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 27. März 2023

Peter Beuth